

RS Vwgh 1995/10/10 94/11/0178

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1995

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs2;

KFG 1967 §66 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs2;

Rechtssatz

Die kurze Dauer (hier fünf Monate), bis der Lenkerberechtigte abermals eine bestimmte Tatsache iSd§ 66 Abs 2 KFG setzte (hier: Übertretung gem § 5 Abs 2 iVm § 99 Abs 1 lit b StVO) sowie der Umstand, daß nicht einmal das anhängige Entziehungsverfahren und das anhängige Strafverfahren den Lenkerberechtigten von der Begehung weiterer Übertretungen abhalten konnten, fallen bei der Wertung gem § 66 Abs 3 KFG zu Lasten des Lenkerberechtigten ins Gewicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994110178.X04

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at